C/2026/5191

8.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12618 — QVP / NEURON / ROBERT DYCZKOWSKI / BARTOLOMIEJ ROMANSKI / RTB)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5191)

1. Am 28. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— QVP II S.C.A („QVP“, Luxemburg), kontrolliert von Paweł Chodaczek, einem polnischen Staatsangehörigen,

— Neuron HoldCo Limited („Neuron“, Jersey), kontrolliert von Cinven Limited („Cinven“, Vereinigtes Königreich),

— RTB House HoldCo sp. z o.o. („RTB“, Polen),

— Robert Dyczkowski, polnischer Staatsangehöriger,

— Bartłomiej Romański, polnischer Staatsangehöriger.

QVP, Neuron, Robert Dyczkowski und Bartłomiej Romański werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RTB erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— QVP ist ein von Paweł Chodaczek, einem polnischen Staatsbürger, kontrolliertes Anlageinstrument und investiert in Unternehmen in verschiedenen Sektoren, einschließlich Technologieunternehmen.

— Neuron ist eine Holdinggesellschaft, die von Cinven kontrolliert wird, einer Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsdienste erbringt.

— RTB ist ein weltweit tätiger Anbieter innovativer Technologie für den Erwerb von Werbeflächen im Rahmen des Auktionsmodells für Echtzeitgebote (Real Time Bidding), bei dem Deep-Learning-Algorithmen verwendet werden, um seinen Kunden die Durchführung einschlägiger digitaler Werbekampagnen zu ermöglichen.

— Robert Dyczkowski ist polnischer Staatsbürger, Gründer von RTB und Vorsitzender des Verwaltungsrats von RTB.

— Bartłomiej Romański ist polnischer Staatsbürger, Gründer von RTB und Mitglied des Verwaltungsrats von RTB.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12618 — QVP / NEURON / ROBERT DYCZKOWSKI / BARTOLOMIEJ ROMANSKI / RTB

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË